



ZVR-Zahl 603819048

Liebenfels, 06.11.2024

Ersuchen der A-L um rechtliche Auskunft zu unterschiedlichen Finanzierungsplänen Amtsgebäude und Gültigkeit GR-Beschlüsse der Marktgemeinde Liebenfels; Rechtsauskünfte des Landes Kärnten – Rückantwort der A-L

Amt der Kärntner Landesregierung

Mießtaler Straße 1  
9021 KLAGENFURT am Wörthersee

Sehr geehrter Damen und Herren!

Durch die Alternative für Liebenfels (A-L) wurde am 22.01.2024 u.a. um eine Rechtsauskunft zu „Unterschiedlichen Finanzierungsplänen für die Sanierung des Amtsgebäudes“, sowie am 16.09.2024 um eine verbindliche Rechtsauskunft zur „Gültigkeit von GR-Beschlüssen“ der Marktgemeinde Liebenfels ersucht.

Mit Schreiben der Abt3/Ktn. LReg.

- vom 26.09.2024, Zl. 03-SV55-BE-58483/2024-1 (zu den unterschiedlichen Finanzierungsplänen) und
- vom 01.10.2024, Zl. 03-SV55-RA-54743/2024-2 (zu der Gültigkeit von GR-Beschlüssen)

ergingen die dbzgl. Rechtsauskünfte durch das Land Kärnten an die A-L.

Nach Rücksprache mit der Rechtsvertretung der A-L ergeht von der A-L nachstehende Rückantwort zu den Rechtsauskünften des Landes Kärntens:

## 1) „Unterschiedliche Finanzierungspläne Amtsgebäude“:

In der Rechtsauskunft der Abt3/Ktn. LReg vom 26.09.2024 wird u.a. ausgeführt:

Ausgehend von einer am 22.2.2023 durch die Firma Architekt DI Ernst Roth & spado architects erstellten Kostenzusammenstellung in Höhe von EUR 770.957,28 (brutto) für die geplante Sanierung und Umbau des Amtsgebäudes, wurde in der **Sitzung des Gemeinderates am 13.4.2023** der **Finanzierungsplan** mit Gesamtkosten in Höhe von EUR 775.000,- **beschlossen**. Die Kostenschätzung idH von EUR 770.957,28 resultiert aus **Baukosten idH von EUR 642.464,40** und Neben-/Planungs-/ Aufschließungskosten idH von EUR 128.492,88.

In der Sitzung des **Gemeinderates vom 13.7.2023** erfolgte die **Auftragsvergabe** über die Generalplanerleistungen in Höhe von EUR 93.421,26 brutto (**15 % der Baukosten EUR 622.808,40**) an das Architektenbüro DI Roth.

Die **Differenz** der nunmehrigen **geringeren Bemessungsgrundlage** idH von EUR 19.656,- bei den Baukosten zu Gunsten der Marktgemeinde resultiert **aus geringfügigen baulichen Adaptierungen**. Festgehalten wird, dass lt. **e-mail des Planers vom 29.06.2023** die angebotene Summe lt. Kostenschätzung als Pauschalsumme - **unabhängig von den tatsächlichen Baukosten - fixiert wird**.

Anm.: Die Textmarkierungen erfolgten zwecks Hervorhebung durch die A-L!

In einer Rechtsauskunft der Abt3/Ktn. LReg vom 14.02.2024, Zl. 03-SV55-35/1-2024, erfolgte zu dem **gleichen Thema** nachstehende Antwort seitens des Landes Kärnten:

Zur Durchführung von Beschlüssen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes darf auf § 70 K-AGO verwiesen werden, wonach der Bürgermeister für die unverzügliche Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes zu sorgen hat.

Dementsprechend hat der **Bürgermeister das umzusetzen, was im Gemeinderat beschlossen wurde**. Wurde ein **Finanzierungsplan durch den Gemeinderat beschlossen**, ist auch **dieser umzusetzen** und kann – **ohne Zustimmung** des Kollegialorgans – **auch nicht ein anderer abweichender Finanzierungsplan umgesetzt werden**. Ein solcher kann auch **nicht ohne Zustimmung des Gemeinderates geändert werden**.

Eine **nachträgliche Änderung** eines bereits beschlossenen Finanzierungsplanes ist – eine **Beschlussfassung im Gemeinderat** vorausgesetzt – dennoch **möglich**.

Anm.: Die Textmarkierungen erfolgten zwecks Hervorhebung durch die A-L!

Daher stellt sich für die A-L die Frage, wenn wie in einer Rechtsauskunft des Landes Kärntens festgehalten wurde, dass ein durch den **Gemeinderat beschlossener Finanzierungsplan umzusetzen ist** und daher auch **ein anderer abweichender Finanzierungsplan nicht umgesetzt werden kann** (ohne dass dieser mit der Zustimmung des Gemeinderates geändert wurde – **was in diesen Fall nicht geschah**), warum in einer anderen Rechtsauskunft des Landes Kärnten jedoch dieses **„Vorgehen“** aber **„scheinbar legalisiert“** wird, da kein Fehlverhalten seitens der Marktgemeinde Liebenfels festgestellt werden konnte.

Weiters wird durch die Abt3/Ktn. LReg. auf die **Differenz der Bemessungsgrundlage** von € 19.656,- hingewiesen, weil sich diese aus **geringfügigen baulichen Adaptierungen ergibt**.

Durch die A-L werden nachstehend die Unterschiede zwischen dem beschlossenen Finanzierungsplan in der GR-Sitzung vom 13.04.2023 und dem nicht vom Gemeinderat beschlossen, jedoch dem Vertrag für die Generalplanerleistungen zugrundeliegenden Finanzierungsplan aus der GR-Sitzung vom 13.07.2023 gegenübergestellt:

<b>Bezeichnung</b>	<b>GR-Sitzung 13.04.2023</b>	<b>GR-Sitzung 13.07.2023</b>
Datum Aufstellung Architekt	22.02.2023	14.02.2023
Raumfläche Erdgeschoss	287,8 m <sup>2</sup>	335,8 m <sup>2</sup>
Raum für Bürgermeister	<b>nicht aufgelistet</b>	19,6 m <sup>2</sup> / € 4.980,--
Raum für Amtsleiter	<b>nicht aufgelistet</b>	28,4 m <sup>2</sup> / € 5.680,--
Dachterrasse KiTA 43,3 m <sup>2</sup>	€ 25.980,--	<b>nicht aufgelistet</b>
Baukosten Netto	€ 535.387,--	€ 519.007,--
20 % UST	€ 107.077,40	€ 103.801,40
Baukosten inkl. UST	€ 642.464,40	<b>€ 622.808,40</b>
Summen Neben-/Planungs- und Aufschließungskosten (brutto)	€ 128.492,88	€ 124.561,68
Summe Errichtungskosten inkl. UST	€ 770.957,28	€ 747.370,08

Bezogen auf die Rechtsauskunft des Landes Kärnten beziehen sich aus Sicht der A-L die resultierenden **geringfügigen baulichen Adaptierungen dahingehend**, dass der **Raum** für den **Bürgermeister** und dem **Amtsleiter umgebaut/saniert** wird und dafür die **geplante Dachterrasse für die KiTA nicht gebaut wird.**

Dies würde jedoch dem **Einreichplan** der Marktgemeinde Liebenfels gem. den **Ausschreibungsunterlagen** (<https://gv.vergabeportal.at/Detail/179370>, Dokument-ID: 179370-00) vom 11.04.2024 **widersprechen**, da in diesem sehr wohl die **Dachterrasse für die KiTA ersichtlich ist.**

Auch wurde durch den **Gemeinderat** der Marktgemeinde Liebenfels in der GR-Sitzung vom 01.07.2024, TOP 11), die **Auftragsvergabe** für den Um- und Zubau Gemeindeamt **mit überdachten Terrassen im 1. OG** mehrheitlich beschlossen.

Somit entsprechen aus Sicht der A-L die **Bemessungsgrundlagen der Baukosten** für den Vertrag über die Generalplanerleistungen **nicht den Ausschreibungsunterlagen!**

## 2) „Gültigkeit GR-Beschlüsse“:

In der Rechtsauskunft der Abt3/Ktn. LReg vom 01.10.2024 wird u.a. ausgeführt:

Im Hinblick auf Ihre Fragestellung, ob Beschlüsse des Gemeinderates mit Nichtigkeit bedroht sind, weil Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen wurden, obwohl diese zum Zeitpunkt der Erstellung der Tagesordnung noch nicht im Gemeindevorstand bzw. in einem Ausschuss vorberaten worden sind, wird folgendes festgehalten: Sie, Herr GR Wipperfürth, stellen in Ihrem Vorbringen darauf ab, dass zum **Zeitpunkt** als die **Tagesordnung und die Einberufung** zu den gegenständlichen Sitzungen des Gemeinderates an die Mitglieder des Gemeinderates ausgesendet wurde, **einzelne Tagesordnungspunkte bzw. Verhandlungsgegenstände noch nicht vorberaten worden seien**. In diesem Zusammenhang wird **ihreseite jedoch verkannt**, dass für das Vorliegen einer Nichtigkeit im Sinne des § 35 Abs. 4 K-AGO nicht bereits das Faktum ausreichend ist, dass ein Verhandlungsgegenstand bereits vor der Vorberaterung im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss in die Tagesordnung aufgenommen wurde. Vielmehr ist es **von Relevanz**, dass der **Verhandlungsgegenstand vor der Behandlung in den gegenständlichen Sitzungen des Gemeinderates** vom 26.05.2021, 24.11.2022 und 13.04.2023 **vorberaten wurde**. Demnach ist eine **Nichtigkeit nur dann gegeben**, wenn ein **Verhandlungsgegenstand** vor der Behandlung im Gemeinderat **nicht durch den Gemeindevorstand oder einen Ausschuss vorberaten wurde**.

Dies ergibt sich aus § 35 Abs. 5b K-AGO, wonach der Verhandlungsgegenstand **nach der Vorberaterung in die Tagesordnung aufgenommen und behandelt werden darf**.

Es wird daher bezüglich der Vorberaterung von Verhandlungsgegenständen und einer sich **ergebenden Nichtigkeit** von Beschlüssen des Gemeinderates **nicht auf den Zeitpunkt der Erstellung der Tagesordnung** sondern auf den **Zeitpunkt der Sitzung des Gemeinderates** – vor welcher die Vorberaterung stattgefunden haben muss – **abgestellt**.

Das bedeutet in concreto, dass **Beschlüsse** betreffend Verhandlungsgegenstände des Gemeinderates – welche **vor den gegenständlichen Sitzungen** des Gemeinderates **vorberaten** wurden – **nicht nichtig** sind und zwar **unabhängig davon, ob diese Verhandlungsgegenstände zum Zeitpunkt der Erstellung der Tagesordnung bereits vorberaten waren oder nicht**.

Anm.: Die Textmarkierungen erfolgten zwecks Hervorhebung durch die A-L!

Gem. **Rechtsauskunft** der Abt3/Ktn. LReg. ist somit davon auszugehen, dass **nicht der Zeitpunkt der Erstellung der Tagesordnung** für die Vorberaterung von Verhandlungsgegenständen **entscheidend** ist, sondern dass **eine Vorberaterung** (durch den jeweiligen Ausschuss bzw. dem Gemeindevorstand) dieser **vor dem Zeitpunkt der GR-Sitzung zu erfolgen hat**.

Im Gesetzestext der K-AGO steht im § 35 folgendes:

(3) In den Sitzungen hat der Bürgermeister den Vorsitz zu führen. Sind der Bürgermeister und die Vizebürgermeister bei der Beratung und Beschlussfassung einzelner Tagesordnungspunkte insbesondere zufolge Befangenheit (§ 40) an der Vorsitzführung verhindert, so hat für die Dauer dieser gleichzeitigen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz zu führen.

(4) Unter Nichtbeachtung der Bestimmungen des Abs. 3 gefaßte Beschlüsse des Gemeinderates haben **keine rechtliche Wirkung; Bescheide, denen solche Beschlüsse zugrundeliegen, sind mit Nichtigkeit bedroht**.

(4a) Sind bei Tagesordnungspunkten, die Wahlen betreffen, der Bürgermeister und die Vizebürgermeister an der Vorsitzführung verhindert, so hat für die Dauer dieser gleichzeitigen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz zu führen.

(5) Für einen Beschluß, daß ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen wird oder daß die Tagesordnung umgestellt wird, sind - soweit § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 2 und § 67 Abs. 3 nicht anderes bestimmen - zwei Drittel der Stimmen der in beschlußfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich.

(5a) Tagesordnungspunkte, die Personalangelegenheiten betreffen (§ 36 Abs. 3), sind nach sonstigen Tagesordnungspunkten zu reihen.

(5b) Soweit **vor der Behandlung** eines Verhandlungsgegenstandes im Gemeinderat **ein Ausschuß oder der Gemeindevorstand zu befassen ist**, darf dieser Verhandlungsgegenstand **erst nach der Vorberaterung (§§ 41, 62 Abs. 2, 76 Abs. 1) oder der Befassung des Gemeindevorstandes** nach § 76 Abs. 3 **in die Tagesordnung aufgenommen (Abs. 1, 2 und 5) und behandelt werden**. **Abs. 4 gilt sinngemäß**.

Die A-L ist hier der Ansicht und kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass durch die **Abt3/Ktn. LReg ihreseite verkannt wird**, dass der **Gesetzestext** in der **K-AGO eindeutig** und **unmissverständlich niedergeschrieben** ist!

In diesem Zusammenhang möchte die A-L auch auf eine Rechtsauskunft der Abt3/Ktn. LReg vom 14.02.2024, Zl. 03-SV55-35/1-2024, Seite 5 hinweisen, in welchen der A-L mitgeteilt wurde, dass „... **an eine Vielzahl von Rechtsverletzungen der K-AGO keine unmittelbaren Rechtsfolgen geknüpft. ...**“ werden!

Durch die bisherigen Rechtsauskünfte des Landes Kärnten glaubt die A-L mittlerweile und kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass eine **Nichteinhaltung der K-AGO** durch Organe der Gemeinden **scheinbar ohne rechtliche Konsequenzen ist** und somit die K-AGO **eher als „Leitfaden“** (an den man sich halten kann, wenn man will oder eben nicht) zu sehen ist, denn als rechtliche Grundlage für die Organe der Gemeinden!

Ihrer Rückäußerung mit Interesse entgegensehend verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen



(GR Harry Wipperfürth)

Ergeht 1x nachrichtlich an:

Rechtsvertretung der A-L